

§ 3 UVAV 2024 — Allgemeine Daten der Anzeige

Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung

Stand: 01.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Anzeigen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 haben folgende Daten zu enthalten:

1. den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Empfänger der Anzeige,
2. von der versicherten Person:
 - a) den Namen und den Vornamen,
 - b) das Geburtsdatum,
 - c) die Anschrift,
 - d) das Geschlecht,
 - e) die Krankenkasse,
 - f) die Staatsangehörigkeit und
 - g) sofern zutreffend den Namen und die Anschrift der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen,
3. den Namen und den Vornamen der anzeigenden Person oder einer von ihr bevollmächtigten Person,
4. das Datum der Anzeige.

(2) Folgende Daten können freiwillig erhoben werden:

1. die Telefonnummer der versicherten Person mit deren Einverständnis,
2. sofern zutreffend die Telefonnummer der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen mit deren Einverständnis,
3. die Telefonnummer der anzeigenden Person oder einer von ihr bevollmächtigten Person.

Zitiervorschlag: § 3 UVAV 2024

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/UVAV%202024/3>